

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2021 Wirtschaftsplan 2021 für das Wasserwerk

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Schreiben vom 25.03.2021 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 25.01.2021 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und dem Stellenplan, sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 GemO-Doppik bestätigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Kernhaushalt in Höhe von 600.000 € und für den Eigenetrieb Wasserwerk in Höhe von 1.439.700 € wurde gemäß §87 Abs. 2 GemO-Doppik i. V. m. §12 Abs. 1 EigBG genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan, sowie der Wirtschaftsplan des Wasserwerks liegen in der Zeit vom 29.03.2021 bis 12.04.2021 (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses im Zimmer 1.17 zur Einsichtnahme öffentlich aus und werden nachfolgend im Wortlaut bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Stadt Spaichingen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	33.236.710
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-37.773.010
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-4.536.300
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-4.536.300

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	32.148.510
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-34.028.510
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.880.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.654.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-12.547.900
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-10.893.600
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-12.773.600
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	600.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-299.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	301.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-12.472.600

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 600.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.

der Steuermessbeträge.

Die Fälligkeit der Kleinbeträge wird festgesetzt auf

a) 15.08. mit dem Jahresbetrag, sofern dieser 15,-- € nicht übersteigt,

b) 15.02. und 15.08. je zur Hälfte des Jahresbetrages, sofern dieser 30,-- € nicht übersteigt.

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.

der Steuermessbeträge.

Spaichingen, den 25.01.2021

gez.

Markus Hugger
Bürgermeister

Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021 des Wasserwerkes Spaichingen

Der Gemeinderat hat am 25.01.2021 gemäß § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) zum Wirtschaftsplan 2021 beschlossen:

§ 1

1. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2021 wird festgesetzt:

a) im Erfolgsplan in Erträge und Aufwendungen auf je	1.721.200 €
b) im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf je	1.801.600 €
c) Jahresgewinn	107.900 €

2. Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Bestreitung von Ausgaben des Vermögensplanes 2020 bestimmt sind, wird festgesetzt auf

	1.439.700 €
--	-------------

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

	160.000 €
--	-----------

Spaichingen, den 25.01.2021

gez.

Markus Hugger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit

widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.